

GZ:GemStrVw-_____-20__

(GZ ist von der Behörde auszufüllen)

Stadtgemeinde Leonding
Gemeindestraßenverwaltung
Stadtplatz 1
4060 Leonding

Eingangsstempel der Stadtgemeinde Leonding:

Antrag um Zustimmung der Gemeindestraßenverwaltung

Nach §§ 18, 20 Oö. Straßengesetz 1991 i.d.g.F.

Bitte beachten Sie: Felder mit * sind unbedingt auszufüllen.

Antragsteller* (Name und Anschrift, Antragssteller ist gleich Grundbesitzer oder befugter Vertreter wie zB Planverfasser, etc. – Nachweis ist beizulegen)

Telefonnummer (für etwaige Rückfragen): _____

E-Mail: _____

An die Gemeindestraßenverwaltung der Stadtgemeinde Leonding:

Die Baumaßnahme erfolgt in*

Straße/Hausnummer	
Grundstücknummer(n)	
Katastralgemeinde	
Kurze Beschreibung der Baumaßnahme	

Art der Baumaßnahme(n)*

<input type="checkbox"/>	Errichtung Bauten und Anlagen am öffentlichen Gut - §18 Oö. Straßengesetz idgF (von 0,0 – 8,0 m neben der Straßengrundgrenze) Anmerkung:
<input type="checkbox"/>	Errichtung einer Einfriedung/ Stützmauer am öffentlichen Gut - §18 Oö. Straßengesetz idgF Anmerkung:
<input type="checkbox"/>	Errichtung einer Gehsteigüberfahrt - §18 Oö. Straßengesetz idgF (Wenn ein Gehsteig vorhanden oder seitens der Stadtgemeinde geplant ist) Anmerkung:
<input type="checkbox"/>	Anbindung einer privaten Zufahrt an eine Verkehrsfläche des öffentlichen Gutes der Gemeinde auf einer Länge von _____ m - §20 Oö. Straßengesetz idgF Anmerkung:
<input type="checkbox"/>	Errichtung einer provisorischen Baustellenzufahrt auf einer Länge von _____ m. Anmerkung:

Dauer der Baumaßnahme*

Geplanter Baubeginn	
Ende der Bauarbeiten	

Anlagen:

- Bauplan – Grundriss M 1:100 oder M 1:200 - einfach
- Lageplan M 1:1000, M 1:2000 oder M 1:5000 (dieser Lageplan kann auch in den Bauplan integriert sein, wie z.B. Einreichplan) – einfach

(Pläne auf A4 gefaltet mit 2 cm freiem Heftrand links)

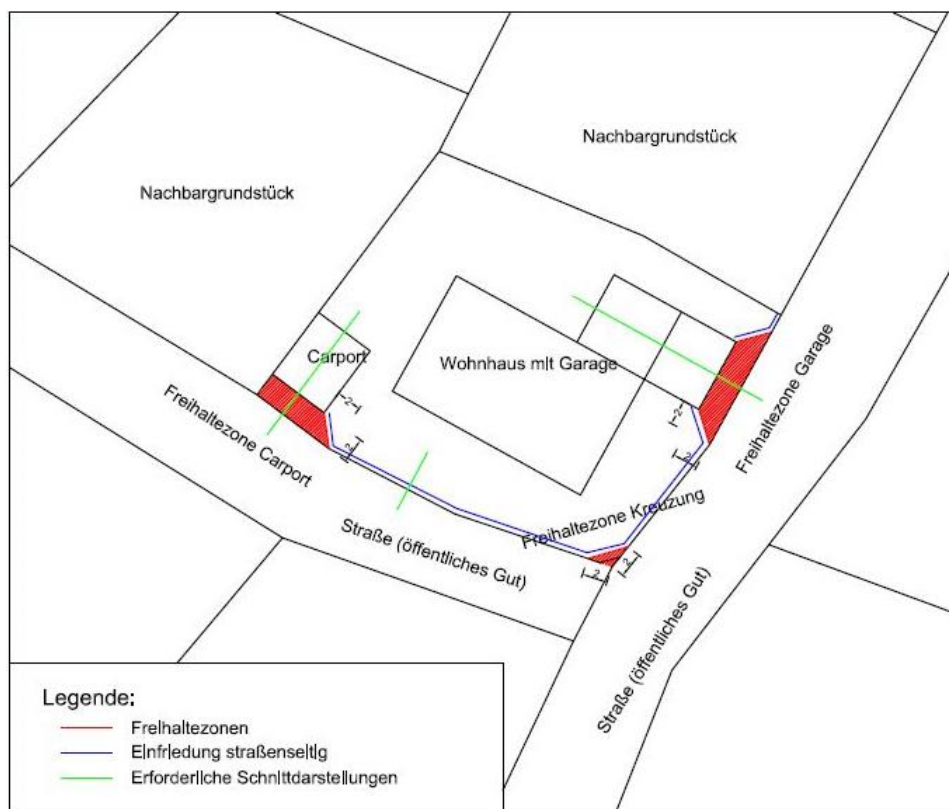
Optional:

- wenn mehr als ein Grundeigentümer vorhanden ist:
Zustimmungserklärung der Grundeigentümer - einfach
- Nachweis befugter Vertreter – einfach

Ich (Wir) verzichte(n) auf die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegen die Stadtgemeinde Leonding, Gemeindestraßenverwaltung, für Schäden, die durch Maßnahmen der Straßenerhaltung (Schneeräumung, Salzstreuung usw.) an meinem(n) unserem(n) Bauvorhaben (Anlagen) entstehen können sowie auf die Stellung von Forderungen an die Gemeindestraßenverwaltung auf mein(e) (unsere) Bauvorhaben (Anlagen) im Sinne der Bestimmungen des § 14 Oö. Straßengesetzes 1991 i.d.g.F. und gebe(n) diese Verzichtserklärung auch für meine (unsere) Rechtsnachfolger ab.

Datum und Unterschrift de(s)r Antragsteller(s)

Muster der Freihaltezonen im Bereich von Straßengrundgrenzen:



Seite 3/4 Antrag gemäß §§ 18 und 20 Oö. Straßengesetz 1991 i.d.g.F. an die
Gemeindestraßenverwaltung
Rathaus Leonding

I N F O R M A T I O N

Auszug § 18 Bauten und Anlagen an öffentlichen Straßen Oö. Straßengesetz i.d.g.F.:

(1) Soweit der Bebauungsplan nichts anderes festlegt, dürfen Bauten und sonstige Anlagen, wie lebende Zäune, Hecken, Park- und Lagerplätze, Teiche, Sand- und Schottergruben, an öffentlichen Straßen, ausgenommen Verkehrsflächen gemäß § 8 Abs. 2 Z 3, innerhalb eines Bereichs von acht Metern neben dem Straßenrand nur mit Zustimmung der Straßenverwaltung errichtet werden. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn dadurch die gefahrlose Benützbarkeit der Straße nicht beeinträchtigt wird. Wird die Zustimmung nicht oder nicht binnen einer Frist von sechs Wochen ab schriftlicher Antragstellung erteilt, entscheidet über die Zulässigkeit die Behörde mit Bescheid, wobei in diesem Verfahren der Straßenverwaltung Parteistellung zukommt.

(2) Die Beseitigung von entgegen des Abs. 1 errichteten Bauten oder Anlagen ist dem Eigentümer über Antrag der Straßenverwaltung von der Behörde mit Bescheid aufzutragen.

(3) Der Bestand von Bauten und Anlagen, die nach früheren straßenrechtlichen Bestimmungen rechtmäßig errichtet wurden, wird durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

Auszug § 20 Bauten und Anlagen an öffentlichen Straßen Oö. Straßengesetz i.d.g.F.:

(1) Innerhalb des Ortsgebiets dürfen Anschlüsse von Verkehrsflächen der Gemeinde sowie Anschlüsse von nichtöffentlichen Straßen einschließlich Grundstückszufahrten an Verkehrsflächen des Landes nur mit Zustimmung der Straßenverwaltung des Landes hergestellt werden. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn durch die Anschlüsse für die Benützbarkeit der Straße keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Die Zustimmung darf für nichtöffentliche Straßen (einschließlich Grundstückszufahrten) auch befristet oder auf jederzeitigen Widerruf erteilt werden, wenn ein sonstiger, zumutbarer Anschluss zum öffentlichen Wegenetz gewährleistet ist.

(2) Außerhalb des Ortsgebiets darf die Zustimmung der Straßenverwaltung des Landes nach Abs. 1 zusätzlich zur dort genannten Voraussetzung nur erteilt werden, wenn überdies die Aufschließung in wirtschaftlich vertretbarer Weise nur über die Verkehrsfläche des Landes möglich ist und für die Leistungsfähigkeit der Verkehrsfläche des Landes keine Nachteile zu erwarten sind. Diese Zustimmung ist zu widerrufen, wenn nachträglich ein sonstiger, zumutbarer Anschluss gewährleistet wird.

(3) Hinsichtlich des Anschlusses von nichtöffentlichen Straßen einschließlich Grundstückszufahrten innerhalb und außerhalb des Ortsgebiets an Verkehrsflächen der Gemeinde gilt Abs. 1 sinngemäß.

(4) Wird die Zustimmung nach den Abs. 1 bis 3 nicht erteilt, entscheidet über die Zulässigkeit des Anschlusses die Behörde mit Bescheid. In diesem Verfahren kommt der Straßenverwaltung, an deren Verkehrsfläche angeschlossen werden soll, Parteistellung zu. Die Beseitigung entgegen dieser Vorschriften vorgenommener Anschlüsse ist dem Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke bzw. der Gemeinde, die an eine Verkehrsfläche des Landes angeschlossen hat, über Antrag der Straßenverwaltung von der Behörde mit Bescheid aufzutragen.

(5) Die Kosten des Baues, der Erhaltung und allfälliger Änderungen von Anschlüssen im Sinn der Abs. 1 bis 3 sind von der Gemeinde, die an eine Verkehrsfläche des Landes angeschlossen hat, bzw. vom Grundeigentümer der angeschlossenen Grundstücke zu tragen; § 15 Abs. 1 bleibt unberührt.